



# Niederspannungs- Installationsverordnung: Jahresbericht 2016

**Sicher ist sicher** | Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI setzte in mehr als 5400 Fällen die periodische Kontrolle von elektrischen Installationen durch.

TEXT PETER REY, DANIEL OTTI

Die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27) regelt die Voraussetzungen für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen und die Kontrolle dieser Installationen. Die Verordnung überträgt dem ESTI vielfältige Aufgaben. Dazu gehören unter anderem die Erteilung (und der Widerruf) von Installations-, Ersatz- und Kontrollbewilligungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen elektrotechnischen Ausbildungen mit einem in der Schweiz reglementierten Beruf des Elektro-Installationsgewerbes, das Durchführen von Prüfungen für Personen, die Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung werden möchten sowie das Durchsetzen der periodischen Installationskontrolle. Darüber hinaus legt das ESTI besonderen Wert auf die Information der Branche und der Öffentlichkeit. Es veröffentlicht daher regelmässig Mitteilungen, die sich mit ausgewählten Themen zur NIV befassen.

Ende 2016 waren 5804 (Vorjahr 5590) allgemeine Installationsbewilligungen, 25 (20) Ersatzbewilligungen und 2580 (2541) Kontrollbewilligungen gültig. Das ESTI wendete für die Aufsicht und Kontrolle bei den allgemeinen Installationsbewilligungen und den Ersatzbewilligungen mehrere Hundert Stunden auf; ferner wurden 593 (541) Inhaber einer Kontrollbewilligung inspiziert. In 2 (1) Fällen musste die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe widerrufen werden. Im Weiteren untersuchte das ESTI 62 (239) Fälle wegen möglicher Verstösse gegen die NIV, woraus 38 (125) Strafanzeigen an das Bundesamt für Energie BFE resultierten. Ausserdem überprüfte das Ins-

pektorat in 317 (200) Fällen die Berufsqualifikationen von Personen mit einer ausländischen elektrotechnischen Ausbildung. Schliesslich konnte das ESTI 5497 (4356) Fälle zur Durchsetzung der periodischen Kontrolle abschliessen.

## Allgemeine Installationsbewilligungen

Am 31. Dezember 2016 waren 1362 (1245) natürliche Personen und 4442 (4345) Betriebe Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung.

## System der Aufsicht

Es gibt keine regelmässige Überprüfung der Bewilligungsinhaber auf Gesetzeskonformität. Nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und Erteilung der Bewilligung durch das ESTI ist der Bewilligungsinhaber für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selber verantwortlich. Das ESTI muss aber bei Anhaltspunkten für ein Fehlverhalten aktiv werden, sei es aufgrund eigener Erkenntnisse oder Meldungen Dritter (Netzbetreiberinnen, unabhängige Kontrollorgane und akkreditierte Inspektionsstellen, Mitbewerber, Eigentümer von elektrischen Installationen usw.). In diesem Zusammenhang inspizierte das ESTI rund zwei Dutzend Betriebe mit einer allgemeinen Installationsbewilligung sowie stichprobenweise deren Installationsarbeiten auf Baustellen.

## Strafanzeigen

Es wurden 62 (239) Fälle wegen möglicher Verstösse gegen die NIV (Installieren ohne Bewilligung, Kontrollieren ohne Bewilligung, Pflichtverletzung des Bewilligungsinhabers) überprüft. Dazu nimmt das Inspektorat gestützt auf die Verordnung des UVEK über die

Übertragung von Untersuchungskompetenzen in Verwaltungsstrafverfahren an das Eidgenössische Starkstrominspektorat (SR 734.241) jeweils erste Untersuchungshandlungen vor; insbesondere kann es Befragungen durchführen und Auskünfte bei Behörden einholen. Daraus resultierten 38 (125) Strafanzeigen an das BFE.

*Strafanzeigen wegen Installierens ohne Bewilligung (Art. 42 Bst. a NIV)*

Es ergingen 23 (76) Strafanzeigen. 18 (51) Strafanzeigen betrafen Inländer, 5 (25) Anzeigen Betriebe mit Sitz in einem EU-Staat.

*Strafanzeigen wegen Kontrollierens ohne Bewilligung (Art. 42 Bst. b NIV)*

Es gab 3 (2) Anzeigen, die alle Inländer betrafen.

*Strafanzeigen wegen Pflichtverletzung eines Bewilligungsinhabers (Art. 42 Bst. c NIV)*

Eine Pflichtverletzung im Sinne von Art. 42 Bst. c NIV begeht insbesondere, wer vorgeschriebene Kontrollen nicht oder in schwerwiegender Weise nicht korrekt ausführt oder elektrische Installationen mit gefährlichen Mängeln dem Eigentümer übergibt. Es erfolgten 12 (47) Strafanzeigen, die alle Inländer betrafen.

## Widerruf der allgemeinen Installationsbewilligung

In 2 (1) Fällen musste die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe widerrufen werden, weil die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt waren.



## Ersatzbewilligungen

Am 31. Dezember 2016 waren 25 (20) Betriebe Inhaber einer Ersatzbewilligung. Diese kann vom ESTI erteilt werden, wenn ein Betrieb vorübergehend keine fachkundige Person (diplomierter Elektroinstallateur oder erfolgreicher Absolvent der Praxisprüfung) beschäftigt. Die Ersatzbewilligung ist sechs Monate gültig; sie kann unter bestimmten Voraussetzungen um höchstens sechs Monate verlängert werden.

Solange der Betrieb eine Ersatzbewilligung besitzt, muss das ESTI dessen Installationsstätigkeit besonders beaufsichtigen. Inspiziert wird jeweils der Betrieb selber (Organisation, Ausrüstung usw.) sowie mindestens eine laufende Installationsarbeit.

## Kontrollbewilligungen

Am 31. Dezember 2016 waren 894 (894) natürliche Personen und 1686 (1647) juristische Personen Inhaber einer Kontrollbewilligung.

Es wurden 593 (541) Inhaber einer Kontrollbewilligung inspiziert. Der Zweck der Kontrolle besteht darin, festzustellen, ob der Inhaber die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt. Jeder Bewilligungsinhaber wird innerhalb von fünf bis sieben Jahren mindestens einmal kontrolliert.

Es wurden folgende Mängel festgestellt (Reihenfolge nach Häufigkeit):

- Die Weiterbildung ist ungenügend (53 Fälle);
- die Messgeräte werden nicht regelmässig kalibriert (53 Fälle);
- die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist nicht vollständig (47 Fälle);
- im Mess- und Prüfprotokoll erwähnte technische Normen (EN 61439, EN 60204, EN 50160) sind nicht vorhanden;
- es besteht Unklarheit darüber, ob nach erfolgter Mängelbehebung eine Nachkontrolle erforderlich ist (19 Fälle);
- es besteht Unklarheit darüber, ob die Frist für die Behebung von Mängeln aus Installationskontrollen überwacht werden muss (19 Fälle);
- die aktuelle Ausgabe der Niederspannungs-Installationsnorm NIN ist nicht vorhanden (18 Fälle);
- Tatsachen, die eine Änderung der Kontrollbewilligung erfordern, werden dem ESTI nicht gemeldet (11 Fälle);

- es besteht Unklarheit darüber, ob auch für die Mängelbehebung ein Sicherheitsnachweis erstellt werden muss (9 Fälle);
- die Mess- und Prüfprotokolle, welche die Grundlage für den Sicherheitsnachweis bilden, fehlen (7 Fälle);
- der Grundsatz der Unabhängigkeit der Kontrollen (Art. 31 NIV) ist verletzt (2 Fälle).

## Prüfungen für designierte Träger einer eingeschränkten Bewilligung

Personen mit einer schweizerischen elektrotechnischen Ausbildung, die Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung (Bewilligung für innerbetriebliche Installationsarbeiten, Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen, Anschlussbewilligung) werden möchten, die Bewilligungsvoraussetzungen aber nicht in allen Teilen erfüllen, können unter bestimmten Voraussetzungen beim ESTI eine Prüfung ablegen. Die Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.272.3) regelt die Einzelheiten. Gestützt auf diese Verordnung führt das ESTI die Prüfung für Betriebselektriker, die Prüfung für das Erstellen besonderer elektrischer Niederspannungsinstallationen sowie die Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse durch.

Das ESTI prüfte 663 Kandidaten. 484 Kandidaten oder 73% haben die Prüfung bestanden.

Im Weiteren erliess das Inspektorat ein neues Reglement über die Prüfung für Betriebselektriker sowie über die Prüfung für das Erstellen besonderer elektrischer Installationen und aktualisierte das bestehende Reglement über die Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse.

## Anerkennung von Berufsqualifikationen

### Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Ausbildungen

Wer seine Ausbildung im Ausland absolviert hat und in der Schweiz dauerhaft einen reglementierten elektrotechnischen Beruf (Elektro-Installateur EFZ, Elektro-Sicherheitsberater mit eidgenössischem Fachausweis,

diplomierter Elektro-Installateur) ausüben möchte, muss beim ESTI die Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikationen mit derjenigen Ausbildung in der Schweiz verlangen, welche zur Ausübung des angestrebten Berufs in der Schweiz ermächtigt.

Für Angehörige von EU/EFTA-Staaten richtet sich das Verfahren der Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese Richtlinie ist Bestandteil von Anhang III des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681).

In einem ersten Schritt prüft das ESTI jeweils, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen der Anerkennung der Berufserfahrung erfüllt. Eine solche setzt namentlich eine Tätigkeit von gewisser Dauer als Selbständiger, als Betriebsleiter oder in einer anderen leitenden Stellung voraus. Zusätzlich ist teilweise eine Ausbildung von einer gewissen Mindestdauer erforderlich.

Erfüllt der Gesuchsteller die Anforderungen der Anerkennung gestützt auf die Berufserfahrung nicht, erfolgt ein Vergleich der Ausbildungen. Hierbei beschränkt sich die Nachprüfung auf diejenigen Fächer, die für das sichere Erstellen, Ändern und in Stand stellen von elektrischen Niederspannungsinstallationen in der Schweiz wesentlich sind.

## Kontakt

### Hauptsitz

Eidgenössisches  
Starkstrominspektorat ESTI  
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf  
Tel. 044 956 12 12  
info@esti.admin.ch  
www.esti.admin.ch

### Niederlassung

Eidgenössisches  
Starkstrominspektorat ESTI  
Route de Montena 75, 1728 Rossens  
Tel. 021 311 52 17  
info@esti.admin.ch  
www.esti.admin.ch



Lassen sich aufgrund des Vergleichs der Ausbildungen keine wesentlichen Unterschiede feststellen, verfügt das ESTI die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung mit der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz. Ergeben sich hingegen aus dem Vergleich der Ausbildungen wesentliche Unterschiede, die Auswirkungen auf das sichere Erstellen, Ändern und in Stand stellen von elektrischen Installationen haben können, prüft das ESTI in einem weiteren Schritt, ob diese Unterschiede durch die Berufspraxis des Gesuchstellers im Herkunftsstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat aufgewogen werden können.

Nur wenn wesentliche Unterschiede bestehen und diese nicht durch die Berufserfahrung kompensiert werden können, verfügt das ESTI Ausgleichsmassnahmen. Diese bestehen in einem Anpassungslehrgang von maximal 36 Monaten oder einer Eignungsprüfung beim Inspektorat. Der Gesuchsteller kann wählen, ob er den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung absolvieren möchte. Entscheidet er sich für den Anpassungslehrgang, steht es dem ESTI sodann frei, im Rahmen einer Bewertung dieses Lehrgangs zu überprüfen, ob der Gesuchsteller die fehlenden Kenntnisse erlangt hat. Diese Bewertung kann beispielsweise mit einem Fachgespräch erfolgen. Entscheidet sich der Gesuchsteller für die Eignungsprüfung, kann der Gesuchsteller diese bei Nichtbestehen einmal wiederholen.

Das Verfahren für Staatsangehörige von Drittstaaten – darunter sind alle Staaten zu verstehen, die weder der EU noch der EFTA angehören – richtet sich nach Art. 8 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3 Bst. a NIV in Verbindung mit den Art. 69-69c der Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101). Es weist aber nur geringe Unterschiede zu jenem nach der Richtlinie 2005/36/EG auf. Der Hauptunterschied besteht darin, dass eine Anerkennung der Gleichwertigkeit alleine aufgrund der Berufserfahrung nicht vorgesehen ist. Zudem kann eine Anerkennung nur erfolgen, wenn im Herkunftsstaat die gleiche Bildungsstufe erreicht wurde wie diejenige, deren Gleichwertigkeit in der Schweiz verlangt wird.

Das ESTI behandelte 221 (120) Gesuche von Staatsangehörigen eines EU-Staats um Anerkennung der Gleich-

wertigkeit ihrer Ausbildung mit einem in der Schweiz reglementierten elektrotechnischen Beruf. Rund die Hälfte der Gesuche stammte von deutschen Staatsangehörigen. Die übrigen Gesuche wurden von italienischen, französischen, österreichischen, portugiesischen, polnischen, ungarischen, slowenischen, tschechischen, rumänischen und kroatischen Staatsangehörigen eingereicht. Das ESTI verfügte in rund 120 Fällen – mehrheitlich handelte es sich um deutsche elektrotechnische Ausbildungen – die Gleichwertigkeit der ausländischen mit der entsprechenden schweizerischen Ausbildung. In etwas mehr als 60 Fällen ordnete das ESTI eine Ausgleichsmassnahme an. In rund 30 Fällen trat das ESTI auf das Gesuch nicht ein, weil die Gesuchsteller trotz wiederholter Aufforderung Dokumente, die für die Prüfung der Gleichwertigkeit wesentlich sind, nicht einreichten. Die übrigen Fälle wurden durch Rückzug des Gesuchs erledigt.

Von Staatsangehörigen eines EFTA-Staats gingen keine Gesuche ein.

Im Weiteren behandelte das ESTI 8 (13) Gesuche von Staatsangehörigen von Drittstaaten (Bosnien-Herzegovina, Kosovo, Serbien, Tunesien, Türkei). Die Gleichwertigkeit der ausländischen mit der entsprechenden schweizerischen Ausbildung war in einem Fall gegeben. In den übrigen Fällen verfügte das ESTI eine Ausgleichsmassnahme.

### **Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten**

Wenn eine Person aus einem EU/EFTA-Staat im Rahmen der Personenfreizügigkeit in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr eine Dienstleistung in einem reglementierten Beruf des Elektro-Installationsgewerbes (Elektro-Installateur EFZ, Elektro-Sicherheitsberater mit eidgenössischem Fachausweis, diplomierter Elektro-Installateur) erbringen will, muss sie zuerst eine Meldung über das Online-Meldesystem des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI einreichen. Anschliessend prüft das ESTI die Berufsqualifikationen dieser Person nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG. Kommt das ESTI zum Schluss, dass die Berufsqualifikationen ausreichend sind, teilt es dem Dienst-

leistungserbringer mit, dass er zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassen ist. Gleichzeitig erteilt das ESTI dem Dienstleistungserbringer die für die Berufsausübung erforderliche Installationsbewilligung, welche jeweils für das laufende Kalenderjahr gilt. Für jedes weitere Kalenderjahr muss der Dienstleistungserbringer die Meldung beim SBFI erneuern. Der Ablauf bleibt derselbe wie für Erstmeldungen.

Weichen die Berufsqualifikationen wesentlich von den in der Schweiz geltenden Anforderungen zur Ausübung des reglementierten Berufs ab und gefährden diese Abweichungen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, hat der Dienstleistungserbringer die Möglichkeit, beim ESTI eine Eignungsprüfung abzulegen. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Das ESTI überprüfte in 88 (77) Fällen die Berufsqualifikationen eines Dienstleistungserbringers aus einem EU-Staat. 57 Fälle betrafen Dienstleistungserbringer aus Deutschland. Die übrigen Dienstleistungserbringer stammten – nach Häufigkeit – aus Österreich, Frankreich, Italien, Rumänien und Portugal. Die Berufsqualifikationen wurden vom ESTI mehrheitlich als ausreichend betrachtet. In den übrigen Fällen verfügte das ESTI eine Eignungsprüfung, die von keinem der Kandidaten bestanden wurde. Einige Kandidaten erschienen unentschuldig nicht zu dieser Prüfung.

In weiteren 30 Fällen erneuerten Dienstleistungserbringer aus Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich, den Niederlanden und Polen ihre Meldung beim SBFI. Da sich gegenüber den ursprünglich gemeldeten Angaben für die Installationsbewilligung keine Änderungen ergaben, konnte das ESTI die Bewilligung in allen Fällen wieder für ein Kalenderjahr erneuern.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Meldepflicht beim SBFI verstösst, macht sich gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01) in Verbindung mit Art. 15 der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD; SR 935.011) strafbar.



Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. Das ESTI reichte in vier Fällen bei der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde Strafanzeige wegen Verletzung der Meldepflicht nach BGMD/VMD ein. Betroffen waren drei spanische sowie ein italienischer Staatsangehöriger.

### Durchsetzung der periodischen Installationskontrolle

Aufgrund von Art. 36 Abs. 1 NIV fordern die Netzbetreiberinnen die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus dem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auf, den Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Der Nachweis bescheinigt, dass die Installationen mängelfrei sind. Bleibt der Eigentümer nach der Aufforderung sowie zwei Mahnungen der Netzbetreiberin untätig, übergibt die Netzbetreiberin dem ESTI die Durchsetzung der periodischen Kontrolle.

In der Folge setzt das ESTI dem Eigentümer eine letzte Frist an und droht für den Unterlassungsfall eine gebührenpflichtige Verfügung an. Eine allfällige Verfügung ist mit einer Strafandrohung bei Missachtung dieser Verfügung verbunden. Handelt der Eigentümer nicht, erfolgt eine Strafanzeige an das BFE; zudem wird dem Eigentümer eine Vollstreckungsverfügung angedroht. Bleibt der Eigentümer weiterhin untätig, erlässt das ESTI eine gebührenpflichtige Vollstreckungsverfügung, welche die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers beinhaltet.

Zwecks Durchsetzung der periodischen Kontrolle stellte das ESTI 5404 (4796) säumigen Eigentümern eine Mahnung zu, erliess 1362 (1077) gebührenpflichtige Verfügungen, reichte beim BFE 281 (237) Strafanzeigen wegen Missachtens der Verfügung ein, drohte 281 (237) gebührenpflichtige Vollstreckungsverfügungen an, erliess 157 (137) solche Verfügungen und führte in 42 (16) Fällen die Kontrolle

zwangsweise durch. 5497 (4356) Fälle konnten nach dem Einreichen des periodischen Sicherheitsnachweises abgeschlossen werden, wovon noch einige aus dem Jahr 2015 stammten.

### ESTI-Mitteilungen

Das ESTI veröffentlicht regelmässig Mitteilungen zu Themen aus der NIV. Unter [www.esti.admin.ch](http://www.esti.admin.ch) > Dokumentation > ESTI-Mitteilungen > NIV/NIN > 2016 wurden folgende Texte publiziert:

- Eingeschränkte Installationsbewilligungen für Personen mit ausländischer Ausbildung – Verfahren und anwendbare Bestimmungen;
- Periodischer Sicherheitsnachweis von Inhabern einer Bewilligung für innerbetriebliche Installationsarbeiten;
- Änderung von Installations- und Kontrollbewilligungen – Mitteilungspflichtige Tatsachen;
- Installation von Photovoltaikanlagen – Häufige bei der Abnahmekontrolle festgestellte Mängel;
- Ausnahmbewilligung für Service- und Reparaturarbeiten an Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage in Gebäuden;
- Neue Reglemente für Prüfungen nach Art. 21 NIV;
- Elektrische Installationen in Explosionsschutz-Zonen 0 und 20 sowie 1 und 21 – Einige Besonderheiten.

Hervorzuheben ist die erstgenannte Mitteilung. Darin wird ausgeführt, dass der Absolvent einer ausländischen elektrotechnischen Ausbildung, der in der Schweiz Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung werden möchte, seine Ausbildung beim ESTI anerkennen lassen muss und sich das Verfahren für Personen aus EU/EFTA-Staaten nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG bzw. für Personen aus Drittstaaten nach den Vorgaben der BBV richtet.

### Beurteilung und Ausblick

Die Zahl der Fälle wegen möglicher Verstösse gegen die NIV und der daraus

resultierenden Strafanzeigen an das BFE ist gegenüber dem Vorjahr noch einmal stark zurückgegangen. Das ESTI führt dies im Wesentlichen auf zwei Gründe zurück: Es gingen weniger Meldungen von Dritten ein, und die Untersuchungshandlungen waren insgesamt aufwendiger.

Die regelmässigen Inspektionen von Inhabern einer Kontrollbewilligung zeigen Wirkung. Bei den jeweils am häufigsten festgestellten Mängeln – ungenügende Weiterbildung, nicht regelmässig kalibrierte Messgeräte, unvollständige persönliche Schutzausrüstung (PSA) – liegen die Mängelquoten nunmehr unter zehn Prozent.

Mit den Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Personen mit einer ausländischen elektrotechnischen Ausbildung wird sichergestellt, dass nur Personen mit ausreichenden Fähigkeiten in der Schweiz Elektroinstallationsarbeiten ausführen. Die Zahl der vom ESTI bearbeiteten Gesuche um Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Ausbildungen hat gegenüber dem Vorjahr noch einmal stark zugenommen (von 200 auf über 300). Für das Jahr 2017 werden wiederum mindestens 300 Gesuche erwartet.

Die Durchsetzung der periodischen Installationskontrolle ist nach wie vor ein Massengeschäft. Mit einem erheblichen Aufwand verbunden und nicht immer angenehm ist jeweils die zwangsweise Durchführung der periodischen Kontrolle durch Inspektoren des ESTI. Für das Jahr 2017 erwartet das ESTI insgesamt Zahlen in ähnlicher Höhe wie 2016.

Die NIV ist in Revision. Voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 wird die teilrevidierte Verordnung in Kraft treten. Sie wird für das ESTI bezüglich der oben erwähnten Aufgaben keine wesentlichen Änderungen bringen.

#### Autoren

Peter Rey, Leiter Rechtsdienst ESTI  
Daniel Otti, Geschäftsführer ESTI  
→ ESTI, 8320 Fehraltorf